



Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen aus Jugendfördermitteln des Landkreises Sigmaringen

Der Landkreis Sigmaringen unterstützt die ehrenamtlich erbrachte Kinder- und Jugendarbeit der Vereine und Verbände, um den Kindern und Jugendlichen im Sinne des §11 SGB VIII die zu ihrer Entwicklung notwendigen Angebote zu ermöglichen. Der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 10.07.2023 und der Kreistag in seiner Sitzung vom 24.07.2023 haben der „Rahmenkonzeption Kinder- und Jugendarbeit“ zugestimmt und die notwendigen Mittel zur Umsetzung bewilligt. Diese Richtlinien sind ein Teil dieser Umsetzung.

Teil A Grundsätzliches

1. Verantwortung und Gültigkeit

- 1.1 Der Landkreis Sigmaringen will auf der Grundlage des SGB VIII insbesondere die ehrenamtlich erbrachte Jugendarbeit ideell und finanziell unterstützen.
- 1.2 Der Landkreis bezuschusst Maßnahmen unter Teil B dieser Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Antragseingangs.

2. Fördervoraussetzungen/ Antragsberechtigung

- 2.1 Grundlage der Bezuschussung sind § 11 und § 12 SGB VIII. Werden Maßnahmen auf Grundlage anderer Rechtsgrundlagen bezuschusst, ist eine Förderung nicht möglich.
- 2.2 Die Fördervoraussetzungen (Kinderschutzvereinbarung, Qualifikationsnachweis durch Jugendleitercard) werden weitgehend an die Landesbestimmungen angelehnt. Eine Bezuschussung durch die Landesförderung Jugendarbeit ist neben der Förderung durch den Landkreis jederzeit möglich.
- 2.3 Antragsberechtigt sind
 - a) Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen (kurz „Organisationen“), die Mitglied im Kreisjugendring Sigmaringen e.V. und/oder als freier Träger nach §§ 74, 75 SGB VIII oder dem Jugendbildungsgesetz anerkannt sind oder als anerkannt gelten.

- b) die Städte und Gemeinden im Landkreis Sigmaringen für die Durchführung von Ferienspielen, Freizeiten und den Punkt „Jugendräume“.
- 2.4 Die Mittel des Landkreises werden an antragstellende Organisationen vergeben, deren Veranstaltungen sich auf Kinder und Jugendliche im Landkreis Sigmaringen beziehen.
- 2.5 Die antragsstellenden Organisationen (Gemeinden ausgenommen) müssen eine Vereinbarung gem. § 72a zum Kinderschutz mit dem Landkreis Sigmaringen **oder** die Berechtigung zum Führen des Kinderschutzsiegels „KINDERSCHUTZ-NA KLAR!“ des Landkreises nachweisen.

Siehe hierzu die Übergangsbestimmungen im Teil A Punkt 5.1. (s.u.)

- 2.6 Die antragsstellenden Organisationen müssen bei allen Betreuenden eine Qualifikation als Jugendleiter in Form der „Jugendleitercard (JuLeiCa)“ nachweisen. Ausgenommen hiervon sind Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit und die Betreuenden bei eintägigen Angeboten im Rahmen von Ferienspielen.

Siehe hierzu die Übergangsbestimmungen im Teil A Punkt 5.2.

- 2.7. Jede Organisation kann im Kalenderjahr drei Zuschussanträge stellen. Ausgenommen sind Maßnahmen gemäß Teil B, Ziffer 2 dieser Richtlinien (Jugendleiter/-innenausbildung) und Anträge gem. Teil B, Ziffer 4 (Zelte). Sofern Rücklauf oder Restmittel am Jahresende vorhanden sind, werden weitere Anträge nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- 2.8. Die Teilnehmenden an allen Maßnahmen sollen zwischen 5 und 18 Jahre alt sein. Bei "offenen" Angeboten gemäß Teil B Ziff. 4 soll die Zielgruppe im Altersbereich bis 26 Jahren liegen. Bei Jugendleiterausbildungen entfällt die Altersbeschränkung, allerdings sollten Jugendleitungen nicht jünger als 16 Jahre sein.
- 2.9 Bei Zuschüssen, die nach Betreuerschlüssel berechnet werden, können nur Teilnehmende aus dem Landkreis Sigmaringen berücksichtigt werden.
- 2.10. Bei allen Maßnahmen wird von einer Eigenbeteiligung der Teilnehmenden und der Veranstaltenden ausgegangen.
- 2.11. Für alle Maßnahmen gilt, dass das Programm nicht überwiegend die Inhalte des jeweiligen Vereins betreffen darf. So werden z. B. keine Trainingslager bei Sportvereinen oder Meditationen bei kirchlichen Gruppen, Jahresausflüge sowie keinerlei vereinsspezifischen Unternehmungen bezuschusst. Außerdem werden keine Planungs-, Klausur- oder Vorbereitungswochenenden bezuschusst. Ausnahme: Bei Kinder- u. Jugendfreizeitmaßnahmen oder Jugendleiter/-innenausbildung kann gem. Teil B Ziff. 1.2. und 2.2. ein Vorbereitungstag bezuschusst werden.
- 2.12. Ferienbetreuungen im Rahmen der Ganztagsbetreuung sind aus der Bezuschussung ausgeschlossen.

3. Antragsstellung, Fristen, Nachweise

3.1 Die **Anträge** sind möglichst frühzeitig beim Landratsamt, Fachbereich Jugend, Kinder- und Jugendagentur, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen einzureichen, müssen jedoch mindestens 1 Tag vor dem geplanten Beginn der Maßnahme dort vorliegen (Eingangsstempel). Der Antrag kann auch auf elektronischem Weg gestellt werden (Maileingang oder Onlineformular). Mailadresse:

.....

3.2 Bei allen Maßnahmen ist dem Antrag ein **Programm** beizulegen, aus dem der zeitliche Rahmen, die Zielgruppe und die Inhalte der Maßnahme hervorgehen.

3.3 Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist ein **Verwendungsnachweis** einzureichen. Dieser kann auf postalischem oder elektronischem Weg eingereicht werden. Damit nicht verwendete Mittel neu vergeben werden können, kann die Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises und/oder der entsprechenden Unterlagen nur im begründeten Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag (Mail) verlängert werden.

Dem Verwendungsnachweis ist beizufügen:

a) eine **Teilnehmendenliste**, in der die Betreuenden (ggf. Teilnehmende mit Beeinträchtigung) zu kennzeichnen sind (ausgenommen Anträge nach Teil B, Ziffer 3) und die von allen Beteiligten unterschrieben ist. Die Einreichung von eingescannten Teilnehmerlisten ist zulässig.

b) Bei Anträgen nach Teil B, Ziffern 1.1 und 1.2.: Die Kopien der gültigen **Jugendleitercards** aller Betreuenden, der/die an der Maßnahme teilnehmen

Siehe hierzu die Übergangsregelungen im Teil A Punkt 5.2.

c) Kopie der **Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII** zwischen Veranstalter und Fachbereich Jugend (oder mit einer anderen staatlichen Stelle) **ODER** Berechtigung zum Führen des Kinderschutzsiegels des Landkreises Sigmaringen.

Siehe hierzu die Übergangsregelungen im Teil A Punkt 5.1.

d) auf Anfrage: ein Qualifikationsnachweis des/der Referent/-innen / Verantwortlichen der Maßnahme bei Anträgen nach Teil B, Ziffern 2 und 5

e) eine detaillierte Aufstellung der tatsächlichen Kosten bei Anträgen nach Teil B, Ziffern 3, 4 und 5.

3.4 Eine Abrechnung nach der Frist ist nicht möglich. Bei verspäteter Einreichung des Verwendungsnachweises werden keine Mittel mehr ausbezahlt.

3.5 Andere Förderprogramme sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4. Streitigkeiten, Rückforderungen

4.1 Bei bekannt werden von zu Unrecht geförderten Maßnahmen insbesondere wenn

- a) deren Bewilligung auf grob fahrlässigen oder vorsätzlich falschen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruht, oder
- b) die Verwendung der Zuschüsse zweckwidrig war

kann der Zuschuss zurückgefordert werden. Der Landkreis behält sich für diesen Fall weitere Rechtsmittel vor.

4.2 Im Zweifelsfall kann der Landkreis genauere Unterlagen zu allen durchgeführten Maßnahmen verlangen (Rechnungskopien, Mietverträge etc.). Der Zuschussempfänger ist gegenüber dem Landkreis verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Übergangsregelungen bis zum 31.12.2024

5.1. Kinderschutzvereinbarungen

- Kopie der Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII zwischen Veranstalter und Fachreich Jugend **ODER**
- Berechtigung zum Führen des Kinderschutzsiegels des Landkreises Sigmaringen **ODER**
- Kopie der erweiterten Führungszeugnisse **aller** Betreuungspersonen **ODER**
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen aller Betreuungspersonen, die vom Landratsamt Sigmaringen – Fachbereich Jugend ausgestellt wurden.

5.2. JuLeiCa

Die Vorlage der JuLeiCa **eines** Betreuenden pro Freizeit-/Ferienmaßnahme ausreichend.

Teil B Zuschussfähige Maßnahmen

1. Ferienspiele/Ferienbetreuung/Spielfeste/Freizeiten

Kinder- und Jugendfreizeiten sind nur förderfähig bei einer Mindestteilnehmerzahl von 5 zuschussfähigen Teilnehmenden.

Der Betreuungsschlüssel beträgt 1:5, d.h. pro angefangene 5 Teilnehmenden wird eine Betreuungsperson bezuschusst. Teilnehmende über 18 Jahren werden nicht in die Berechnung des Betreuungsschlüssels einbezogen.

Bei Freizeiten mit Teilnehmenden mit Einschränkungen kann ein erhöhter Betreuungsschlüssel angesetzt werden. Dieser richtet sich nach der Art der Einschränkung der Teilnehmenden.

Die Betreuenden müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Sie müssen nicht im Landkreis Sigmaringen wohnhaft sein.

1.1 Ferienspiele / Ferienbetreuung / Spielfeste / Freizeiten ohne Übernachtung

Einzelveranstaltungen müssen mindestens 3 Stunden tägliches Programm aufweisen.

Bezuschusst werden nach Vorlage der Teilnehmendenliste **10,00 € pro Tag** für Betreuende gemäß Betreuungsschlüssel.

1.2 Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen / Jugendbildungsmaßnahmen

Freizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen sind Unternehmungen einer Gruppe von Kindern und/oder Jugendlichen in der Regel außerhalb des Wohnorts. Das Programm muss pädagogisch sinnvoll gestaltet sein.

Für Freizeiten sowie Jugendbildungsmaßnahmen wird ein Zuschuss gewährt, wenn mindestens eine und max. 21 Übernachtungen erfolgen.

Die Betreuenden werden mit **15,00 € pro Tag** bezuschusst. Teilnehmende mit Einschränkungen werden in gleichem Maße wie Betreuende bezuschusst.

Bei o.g. Maßnahmen mit mind. 3 Übernachtungen kann zusätzlich ein Vorbereitungstag unmittelbar vor Beginn der Maßnahme für das Leitungs- und Betreuungspersonal zum Aufbau von Zelten oder Vorbereitung von Räumlichkeiten etc. bezuschusst werden. Ein gesondertes Programm und eine gesonderte Teilnehmerliste ist vorzulegen.

2. Jugendleiter/-innenausbildung

Dies ist eine Ausbildung, die zur Leitung einer Gruppe befähigen soll und sich an den Inhalten der bundeseinheitlichen „Jugendleiter-Card (JuLeiCa)“ orientiert. Die Veranstaltungen können auch der Weiterbildung bereits ausgebildeter Ju-

gendleitungen bzw. zur Verlängerung der JuLeiCa dienen. Es gilt hier kein Betreuungsschlüssel, Teilnehmende und Betreuende werden gleichermaßen bezuschusst. Die Anzahl der bezuschussten Betreuenden darf die Anzahl der Teilnehmenden aus dem Landkreis nicht übersteigen.

Über die Qualifikation des/der jeweiligen Referierenden kann vom Fachbereich Jugend ein Nachweis verlangt werden.

Als Mindestdauer (laut Programm) sind folgende Maßnahmen bezuschussungsfähig:

- a) mind. 5 Stunden tägliches Programm: **20 €** pro Tag /Teilnehmendem (Präsenz)
- b) mind. 2 Stunden tägliches Programm: **10 €** pro Tag /Teilnehmendem (Präsenz)
- c) bei Online-Veranstaltungen mit mind. 2 Stunden Dauer **60 €** Pauschale.

Für mehrtägige Maßnahmen kann zusätzlich ein Vorbereitungstag unmittelbar vor Beginn der Maßnahme für das Leitungs- und Betreuungspersonal bezuschusst werden. Für diesen Vorbereitungstag ist ein gesondertes Programm und eine gesonderte Teilnehmerliste anzufertigen.

3. Jugendräume

Eine wichtige Rolle in der Verbands- und Vereinsjugendarbeit wie in der offenen Jugendarbeit spielen Jugendräume, die von Jugendlichen selbst renoviert, eingerichtet und betrieben werden. Die Einrichtung solcher Räume wird gefördert, wenn die zukünftige Verwendung als Jugendraum für die nächsten 5 Jahre sichergestellt wird.

Ein Antrag kann nur einmal im Kalenderjahr gestellt werden.

Bei Antragsstellung ist eine Kostenaufstellung (Voranschläge), mit dem Verwendungsnachweis ist eine detaillierte Abrechnung der Gesamtkosten mit Belegen einzureichen. Arbeitsleistungen, die von Firmen ausgeführt werden, können nur geltend gemacht werden, wenn diese aus Sicherheitsgründen nicht von Ehrenamtlichen ausgeführt werden können/dürfen.

Der Fachbereich Jugend behält sich vor, das Projekt vor Ort in Augenschein zu nehmen.

Bezuschusst werden:

3.1 Erstmalige Fertigstellung

Hierfür kann ein Zuschuss von **50 %** für die Kosten der Erstellung und Inventar gewährt werden. Die maximale Zuschusshöhe beträgt **2.500,00 €**.

3.2 Renovierung

Hierfür kann ein Zuschuss von **50 %** für Materialkosten gewährt werden. Die maximale Zuschusshöhe beträgt **500,00 €**.

3.3 Inventar

Als Inventar werden alle beweglichen Sachen im Jugendraum angesehen (z.B. Tische, Spiele, Stühle etc.). Als Zuschuss können **bis zu 50 %** der tatsächlichen Kosten bis maximal **300,00 €** gewährt werden.

4. Zelte

Für die Neuanschaffung, Reparatur und Wartung von Zelten für Freizeiten stehen im Jahr 5.000 € zur Verfügung. Wenn die Anträge im laufenden Jahr diesen Betrag überschreiten, kann im Folgejahr erneut ein Antrag gestellt werden, der vorrangig bearbeitet wird. Sollten nach Auszahlung aller Anträge eines Jahres noch Restmittel vorhanden sein, können auch weitere Zelte bzw. Reparaturen bezuschusst werden.

Zuschussätze:

Bezuschusst werden 50% des Anschaffungspreises, 75% der Reparaturkosten.

Für eine **Neuanschaffung max. 1000 € pro Jahr** und Verein/Verband

Für **Reparaturen bzw. Wartung max. 200 € pro Jahr** und Verein/Verband.

Auf die Möglichkeit, Zelte auszuleihen oder gemeinsam mit anderen Vereinen oder Verbänden zu beschaffen wird an dieser Stelle hingewiesen.

5. Sonstige Jugendaktivitäten

In begründeten Einzelfällen kann der Fachbereich Jugend auf Antrag auch Zuschüsse zu anderen Veranstaltungen von und für Jugendliche gewähren.

Mit dem Antrag sind eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme und eine Finanzplanung vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum **01.01.2024** in Kraft.

Sie ersetzen die bisher geltenden Richtlinien vom 24.11.2014.

Sigmaringen, 28.11.2023

gez.

Torsten Schillinger
Sozialdezernent